



Ortsabwesenheit und Ferien

Zusammenfassung

Ist die Klientel länger als zwei Wochen ferien-, auslands- oder ortsabwesend, muss sie den Sozialdienst um eine Bewilligung der Ortsabwesenheit ersuchen. Eine solche wird in der Regel erteilt, wenn die Klientel nicht zur sozialhilferechtlichen Abklärung oder Integration anwesend sein muss und wenn sie im laufenden Jahr noch nicht vier Wochen Ferien bezogen hat. Der Sozialdienst trägt grundsätzlich keine Ferienkosten. Der Grundbedarf kann ab dem 2. Monat Abwesenheit an die effektiven Lebenshaltungskosten des jeweiligen Aufenthaltslandes angepasst werden; es ist maximal der im Kanton Bern geltende Grundbedarf auszuführen. Eine nicht bewilligte Ortsabwesenheit kann eine Sanktion nach sich ziehen bzw. die Einstellung der Sozialhilfe, wenn begründete Zweifel an der Bedürftigkeit bestehen. Bei längeren unbewilligten Ortsabwesenheiten ist zu prüfen, ob sich der Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person noch in der Stadt Bern befindet.

Rechtliche Grundlagen

Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 SHG, Art. 28 SHG, Art. 46 SHG, Art. 23 ZGB

SKOS C.1.6

BVR 1998 S.319 ff.

BVR 2008 S. 221 ff.

Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 18.4.2012 shbv / 130 – 2011

Materielle Regelung

1. Ausgangslage

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die länger als zwei Wochen ferien-, auslands- oder ortsabwesend sind. Die Ortsabwesenheit ist generell zu verstehen, d.h. vorübergehender Aufenthalt im Ausland, in einem anderen Kanton oder in einer anderen Gemeinde.

Die Klientel hat ihre Wohnung (d.h. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz) in Bern nicht aufgegeben.

Die Bestimmungen gelten nicht nur für die Ehepartner, sondern analog auch für die Kinder der Klientel. Bei wiederholten Abwesenheiten, die über die Schulferien hinausgehen, ist zu prüfen, ob sich der Unterstützungswohnsitz überhaupt noch in Bern befindet.

2. Grundsätze

Grundsätzlich werden keine Ferien finanziert. Der Sozialdienst ist verpflichtet, wirtschaftliche Hilfe zu leisten, sofern die hilfeschende Person bedürftig ist und sich deren Unterstützungswohnsitz in der Stadt Bern befindet. In der Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Dieses verlangt, dass Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Für bereits überwundene Notlagen kann die Klientel nicht eine rückwirkende Auszahlung von Sozialhilfeleistungen verlangen, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten. Massgebend ist einzig die aktuelle Bedürftigkeit.

3. Vorgehen

3.1 Bewilligung verlangen

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen planen, müssen den Sozialdienst um eine Bewilligung der Ortsabwesenheit nachsuchen.

Während den ersten drei Monaten der Sozialhilfeunterstützung werden in der Regel keine Ferien bewilligt. Zudem muss in diesem Zeitraum auch für Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen um Bewilligung ersucht werden.

Die Ortsabwesenheit wird in der Regel bewilligt und befristet ausgestellt:

- wenn die Anwesenheit der Person nicht notwendig ist, d.h. sie nicht verpflichtet ist, an einer fürsorglichen Integrations- oder Abklärungsmassnahme persönlich mitzuwirken. Die Bewilligung für Auslandsaufenthalte ist grundsätzlich längstens auf 1 Monat zu beschränken. In Ausnahmefällen kann bis zu 3 Monaten bewilligt werden. Dies, weil die für Ausländerinnen und Ausländer im Ergänzungsleistungsbereich geltende Karenzfrist durch einen mehr als dreimonatigen Auslandsaufenthalt unterbrochen und – bei erneuter Einreise in die Schweiz – wieder von vorne zu laufen beginnt. Zudem, weil die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen bei drei Monate überdauerndem Auslandsaufenthalt eingestellt wird.
- Bei allen andern Personen (z.B. bei Erwerbs- bzw. Ersatzeinkommen), wenn die Person im laufenden Jahr noch keine 4 Wochen Ferien bezogen hat (d.h. insgesamt werden höchstens 4 Wochen pro Jahr Ferien bewilligt).

3.2 bewilligte Ortsabwesenheit

Der Sozialdienst trägt grundsätzlich keine Reise-/Ferienkosten (SIL). Davon abgesehen unterstützt er bei bewilligten Ortsabwesenheiten gemäss den einschlägigen Grundsätzen (Grundbedarf, Miete, KVG-Prämien, Zulagen, andere SIL als Reisekosten). Der Grundbedarf kann dabei ab dem 2. Monat an die effektiven Lebenshaltungskosten des jeweiligen Aufenthaltslandes angepasst werden; es ist jedoch maximal der im Kanton Bern geltende Grundbedarf auszusahlen. Allgemeine Anhaltspunkte zu den Lebenshaltungskosten im Ausland können folgender Website entnommen werden, auf welche das Bundesamt für Migration verweist: <http://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CPL>

4. Nicht bewilligte Ortsabwesenheit

Eine Ortsabwesenheit gilt als nicht bewilligt, wenn

- der Sozialdienst ein entsprechendes Gesuch der Klientel ablehnt,
- die Klientel gar kein Gesuch gestellt hat.

Auch in diesen Fällen ist der Grundbedarf analog Ziffer 3.2 anzupassen. Wird die Ortsabwesenheit erst im Nachhinein entdeckt, erfolgt die Anpassung mittels Rückerstattung.

Bei abgelehntem Gesuch ist die Klientel unverzüglich schriftlich anzuweisen, die Ferien nicht anzutreten. Die Nichtbefolgung der Weisung hat, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, in der Regel eine Sanktion wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Folge.

Hat die Klientel den Sozialdienst nicht über ihre Ferienpläne informiert, ist eine Sanktionierung mittels Verfügung im Nachhinein nur möglich, wenn sie aus ihr bekannten, konkreten Gründen (z.B. Teilnahme an einer Integrationsmassnahme oder Wahrnehmung eines vereinbarten Vorstellungsgesprächs) anwesend bleiben musste oder wenn sie (z.B. mittels Zusammenarbeitsvertrag) vorgängig in nachweisbarer Form darauf hingewiesen wurde, dass eine Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen nicht ohne Bewilligung erfolgen darf.

Bei begründeten Zweifeln an der Bedürftigkeit der unterstützten Person (z.B. längerfristige Abwesenheiten, in welchen die Person offensichtlich nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist), ist die Einstellung der Sozialhilfe zu prüfen (Bedarfsdeckungsprinzip).

5. Frage des Wohnsitzes

Da die Hinterlegung der Schriften lediglich ein Indiz für den Wohnsitz darstellt, ist bei längeren unbewilligten Ortsabwesenheiten zu prüfen, ob sich auch der Lebensmittelpunkt ins Ausland bzw. in einen anderen Kanton oder in eine andere Gemeinde verschoben hat. In diesen Fällen ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bern nicht mehr gegeben. Die Sozialhilfeunterstützung ist deshalb einzustellen.

Anhaltspunkte für die Aufgabe des Lebensmittelpunktes sind insbesondere,

- wenn sich die Klientel bei Familienangehörigen im Ausland aufhält,
- wenn sie die ganze Wohnung einem Untermieter weitervermietet hat.

6. Zuständigkeit

Der Sozialdienst ist zuständig für die Abklärung des Sachverhaltes, den Erlass der entsprechenden Weisungen, die Anpassung des Grundbedarfs und die Erstellung neuer Unterstützungsbudgets. Er hält die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuchs um Ortsabwesenheit in einer Besprechungsnotiz im KiSS fest.

Der Rechtsdienst klärt die rechtlichen Fragen ab (insbesondere bezüglich Aufgabe des Wohnsitzes) und prüft die Verfügungen (Kürzung, bzw. Einstellung).

7. Weiterführende Stichwörter:

- Verkehrsauslagen
- Wohnsitz
- ZUG

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 19. Juni 2013.
Inkraftsetzung per 1. Oktober 2013 (Ersetzt die Version vom 1. März 2010)

Sozialhilfekommission

C. Conzetti, Präsident